

# Bekanntmachung

über die

## Abgabe von Kartoffeln, Brot, Mehl, Steckrüben, Mühlenfabrikaten, Suppenmasse und Schmalz im hamburgischen Stadtgebiet.

### 1. Abgabe von Kartoffeln.

In der Stadt Hamburg darf von Sonntag, den 11. März 1917, an bis zu weiteres auf jede Kartoffelkarte eine Menge von 1 1/2 Pfund Kartoffeln wöchentlich abgegeben und entnommen werden. Jeder volle Abschnitt gilt für 1/2, jeder halbe Abschnitt für 1/4 Pfund.

Von der Wochenmenge dürfen an den ersten vier Tagen der Woche (von Sonntag bis Mittwoch einschließlich) auf jede Karte zusammen höchstens 1 Pfund, von Donnerstag bis Sonnabend jeder Woche höchstens 1/2 Pfund abgegeben und entnommen werden.

Auf die Zusatzkartoffelkarte dürfen vom 11. März 1917 an höchstens 1 1/2 Pfund wöchentlich abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b, c. Der volle Abschnitt gilt für 1/2 Pfund, der halbe Abschnitt für 1/4 Pfund. Auf die Abschnitte d, e und f dürfen Kartoffeln weder abgegeben noch entnommen werden.

Die nach den Kontrollbüchern der Kleinändler zugekauften Mengen werden auf 1/10 ihres Betrages herabgesetzt. In Wirtschaften (Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Mittagstischen, Kantinen, Volks- und Kriegsküchen), Krankenhäusern, sonstigen öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten ist auf die Kartoffelkarte entsprechend weniger zu verabsoldein und zu entnehmen. Für diese Betriebe werden die Kontrollbücher auf 1/2 ihres Betrages herabgesetzt.

Die Abschnitte der allgemeinen und der Zusatzkartoffelkarten sind voneinander getrennt unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften bei der Kartoffelstelle, Neuerwall 10, I., einzureichen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung betr. Kartoffelabgabe in der Stadt Hamburg vom 2. September 1916 unverändert.

### 2. Abgabe von Brot und Mehl.

Von Sonnabend, den 10. März, bis Montag, den 12. März, darf auf allgemeine Brotkarten, von denen bereits Gutscheine über 1000 Gramm Brot abgetrennt sind, kein weiteres Brot verabsoldein werden. Der Rest der Brotkarte darf erst von Dienstag, den 13. März, an zum Verkauf von Brot verwendet werden.

Von Dienstag, den 13. März, bis Freitag, den 16. März 1917 dürfen auf Abschnitt G der für die Woche vom 10. bis 16. März 1917 gültigen Warenbezugskarte 350 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

Personen, die nicht im Besitze von Kartoffelkarten sind, dürfen den Abschnitt G zum Ankauf von Brot nicht verwenden.

Ferner dürfen in der Woche vom 10. bis 16. März 1917 auf jeden mit M bezeichneten Abschnitt der allgemeinen Brotkarte sowie der Schifferbrotkarte statt 40 Gramm 50 Gramm Mehl entnommen und verabsoldein werden. Mehlabschnitte, auf die 50 Gramm Mehl abgegeben sind, sind getrennt von den sonst vereinnahmten Gutscheinen in besonderen Umhüllungen mit der Bezeichnung „Mehlabschnitte über 50 Gramm“ unter Angabe der Stückzahl an die Kontrollstelle, Kahlhöfen 22, einzuliefern.

Die Bestimmung, daß auf die über 50 Gramm lautenden Abschnitte der Zusatzbrotkarte nur 40 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden dürfen, bleibt aufrechterhalten.

### 3. Abgabe von Steckrüben.

In der Woche vom 10. bis 16. März 1917 dürfen auf Abschnitt E und F der Warenbezugskarte je 3 Pfund Steckrüben abgegeben und entnommen werden. Von dieser Menge darf an den ersten drei Tagen (von Sonnabend bis Montag einschließlich) die eine Hälfte und an den letzten vier Tagen die andere Hälfte abgegeben und entnommen werden.

Auf jede Zusatzkartoffelkarte dürfen 3 Pfund Steckrüben abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte d, e und f. Der volle Abschnitt gilt über 1 Pfund, der halbe Abschnitt über 1/2 Pfund.

Die Abschnitte der Kartoffelzusatzkarte, auf die Steckrüben verabsoldein sind, sind getrennt von den Abschnitten, auf die Kartoffeln verabsoldein sind, nach den für die Abgabe der Kartoffelgutscheine geltenden Vorschriften bei der Kartoffelstelle, Neuerwall 10, I., einzureichen.

### 4. Abgabe von Hafersfabrikaten und Suppenmasse.

Von Montag, den 12. März 1917, dürfen auf den Abschnitt Mühlenfabrikate der Warenbezugskarte 125 Gramm Hafersfabrikate abgegeben und entnommen werden. Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

125 Gramm	11 Pfennig
250	22
375	33
500	44
625	55
750	66
875	77
1000	88
1125	99
1250	110

Gleichzeitig mit der Abgabe und Entnahme der Hafersfabrikate dürfen auf den Abschnitt A der Warenbezugskarte 50 Gramm hochfertige Suppenmasse (von Knorr und anderen Fabriken) abgegeben und entnommen werden.

Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

50 Gramm Suppenmasse	7 Pfennig
100	13
150	20
200	26
250	33
300	39
350	46
400	52
450	59
500	65

### 5. Abgabe von Schmalz.

Von Donnerstag, den 15. März, bis Sonnabend, den 17. März 1917, werden auf den Kopf der Bevölkerung 30 Gramm Schmalz abgegeben. Der Kleinverkaufspreis für dieses Schmalz beträgt 15 Pfa. für 30 Gramm.

Das Schmalz gelangt zum Verkauf bei den zum Butter- und Margarinehandel vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt zugelassenen Kleinhändlern und darf nur an die als Butterkunden bei dem betreffenden Händler eingetragenen Verbraucher abgegeben werden. Die Abgabe des Schmalzes erfolgt auf den Abschnitt D der für die erwähnte Woche gültigen Warenbezugskarte e. Dieser Abschnitt ist vom Kleinändler abzutrennen, einzubehalten und mit den Butter- und Streichfettabschnitten an den Großhändler mit der Wochenabgabe abzuliefern. Eine Abgabe von Schmalz auf Kontrollbücher oder Zusatzkarten findet nicht statt.

### 6. Abgabe von Brot und Kartoffeln an Schiffer.

Auf den ersten Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittelkarte für Binnenschiffer dürfen 3 Pfund Kartoffeln, auf den zweiten Abschnitt dieser Karte 350 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe von Kartoffeln ist nur zulässig, wenn die Karte bei Vorlage noch beide Abschnitte enthält; die Abgabe von Brot ist erst zulässig, wenn bereits ein Abschnitt abgetrennt ist.

Auf jeden Abschnitt der von den Hafenämtern ausgegebenen Schifferkarten dürfen 1/2 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

Hamburg, den 8. März 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt